

Satzung

Stand: 23.09.2023

Inhalt

A. Aufgabe, Name, Sitz

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 2 Name
- § 3 Sitz

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren
- § 6 Mitgliedsrechte und -pflichten
- § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Parteiausschluss
- § 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

- § 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

D. Gliederung

- § 14 Organisationsstufen
- § 15 Kreisverband
- § 16 Stadtverbände und Ortsverbände
- § 17 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter
- § 18 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl
- § 19 Eingriffsrechte des Kreisverbandes

E. Organe

- § 20 Kreisparteitag
- § 21 Kreisvorstand (Zusammensetzung und Zuständigkeiten)
- § 22 Kreisvorsitzender
- § 23 Kreisgeschäftsführer
- § 24 Mitgliederversammlungen der Stadtverbände und Ortsverbände
- § 25 Stadtverbandsvorstand (Zusammensetzung und Zuständigkeiten)
- § 26 Ortsverbandsvorstand (Zusammensetzung und Zuständigkeiten)

F. Vereinigungen und Sonderorganisationen

- § 27 Kreisvereinigungen
- § 28 Zuständigkeiten der Vereinigungen
- § 29 Sonderorganisationen

G. Verfahrensordnung

- § 30 Beschlussfähigkeit
- § 31 Durchführung von Vorstandssitzungen
- § 32 Erforderliche Mehrheiten
- § 33 Abstimmungsarten
- § 34 Durchführung von Wahlen
- § 35 Kandidatenaufstellung zu öffentlichen Wahlen
- § 36 Sitzungsniederschriften
- § 37 Ladungsfristen und Antragsberechtigung
- § 38 Wählbarkeit, Wahlperiode, Amtsbezeichnungen

H. Sonstige Bestimmungen

- § 39 Kreisparteigericht
- § 40 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband
- § 41 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes
- § 42 Kassenführung und Rechnungsprüfung
- § 43 Geschäftsjahr
- § 44 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes
- § 45 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 46 Geschäftsführung
- § 47 Auflösung des Kreisverbandes
- § 48 Vermögen bei Auflösung
- § 49 Satzungsänderungen
- § 50 Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 51 Bestandteile dieser Satzung
- § 52 Personenbezeichnungen
- § 53 In-Kraft-Treten der Satzung

Finanz- und Beitragsordnung

Geschäftsordnung für Kreisparteitage

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Rhein-Erft-Kreis bilden den Kreisverband Rhein-Erft. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Rhein-Erft-Kreis.
- (3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadt- und Ortsverbänden sowie den Kreisvereinigungen ständige Verbindung und unterstützt ihre Arbeit.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt- und Ortsverbände sowie der Kreisvereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband – in den Grenzen des Rhein-Erft-Kreises – führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Rhein-Erft“. Seine Stadt- und Ortsverbände sowie die Kreisvereinigungen und deren Untergliederungen führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Bergheim. Sitz der Geschäftsstelle ist das CDU-Center Rhein-Erft in Frechen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,

kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (4) Bürger einer anderen Gebietskörperschaft können im Kreisverband Rhein-Erft Mitglied werden.
- (5) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Gastmitglieder können an den Versammlungen aller Organe teilnehmen und haben dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls das Gastmitglied nicht vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines

Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Orts- und Stadtverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen, Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Alle Sitzungen der Organe sind für CDU-Mitglieder öffentlich. Ein Ausschluss der Teilnahme unter Hinweis auf eine etwaige Geheimhaltungsbedürftigkeit ist unzulässig.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und sonstige ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge]) zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate schuldhaft mit seinen persönli-

chen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsbürgerschaft erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim CDU-Landesverband NRW einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird vier Wochen nach Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der CDU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Mandatsträgerbeiträgen und/oder Sonderbeiträgen länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitglieds- und/oder Mandatsträgerbeiträge sowie ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge] nicht leistet. Der Kreisvorstand hat die Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag festzustellen und dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§3 Abs.2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§2 Abs.1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach §22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadtverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,

3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung (PGO) anfechtbar.

- (3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitglieds ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder der beharrlichen Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei einer Wahl, ausgenommen einer partei-internen Wahl, als Bewerber auftritt,
 4. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 5. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
 6. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht

- oder an politische Gegner weitergibt,
 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
 12. die für Angestellte der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger (Mandatsträgerbeiträge und andere ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge]) im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Rhein-Erft nicht entrichtet.
 - (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten beim Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Kreisparteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Alle Entscheidungen des Kreisparteigerichtes in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Parteigericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtverbände und der Ortsverbände der Partei sowie

die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offene geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (4) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (5) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.
- (6) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 5 am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 gel-

tenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.

- (7) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (8) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (9) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

D. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Rhein-Erft sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadtverbände,
3. die Ortsverbände.

§ 15 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband Rhein-Erft ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Rhein-Erft-Kreises.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die

Verwaltung der Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und andere ähnliche regelmäßige Beiträge [Sonderbeiträge]). Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben eine Kasse mit der dazugehörigen Buchführung nach Vorgabe des Kreisverbandes zu führen.

- (4) Organe des Kreisverbandes: Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand sind die Organe des Kreisverbandes.

§ 16 Stadtverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Stadt. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen einer kreisangehörigen Stadt.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Organisationsstufen gebunden.
- (5) Organe des Stadtverbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Stadtverbandsvorstand.
- (6) Organe des Ortsverbands sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 17 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

- (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.
- (2) Der Kreisvorstand bestimmt den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes aus seiner Mitte. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbandes und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei.

§ 18 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mit-

glieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 19 Eingriffsrechte des Kreisverbandes

Erfüllen die Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

E. Organe

§ 20 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

- (2) Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder der CDU Rhein-Erft an.
- (3) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens drei Stadtverbände durch Beschluss der jeweiligen Vorstände oder mindestens einhundert Mitgliedern dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (4) Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für
 1. alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 3. Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
 4. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands, des Mitgliederbeauftragten, der CDU-Kreistagsfraktion sowie der Rechnungsprüfer,
 5. Entlastung des Kreisvorstands,
 6. Wahl des Kreisvorstands,
 7. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
 8. Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
 9. Wahl des Kreisparteigerichts für die Dauer von 4 Jahren,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 21 Kreisvorstand (Zusammensetzung und Zuständigkeiten)

- (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an: als vom Kreisparteitag gewählte Mitglieder
 1. der Kreisvorsitzende,
 2. die drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. der Kreisschatzmeister,
 4. der stellvertretende Kreisschatzmeister,
 5. der Mitgliederbeauftragte,
 6. weitere 10 gewählte Mitglieder (Beisitzer), sowie kraft ihres jeweiligen Amtes
 7. der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
 8. der hauptamtliche Landrat bzw. der stellvertretende Landrat, sofern dieser dem Kreisverband angehört.
 Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische

Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder oder Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:
 1. der/die Ehrenvorsitzende(n),
 2. der Kreisgeschäftsführer,
 3. die Vorsitzenden der Stadtverbände,
 4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 5. die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte im Rhein-Erft-Kreis, sofern diese dem Kreisverband angehören,
 6. der Kreisdirektor und die Kreisdezernenten, sofern diese dem Kreisverband angehören.
 Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, den stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Kreisschatzmeister, dem stellvertretenden Kreisschatzmeister sowie dem Mitgliederbeauftragten.
- (5) Der Anteil der nicht vom Kreisparteitag gewählten Vorstandsmitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (6) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den geschäftsführenden Kreisvorstand entsprechend. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn mindestens drei Stadtverbände oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (7) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:
 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Bestimmung des Digitalbeauftragten aus seiner Mitte,
 4. die Förderung der Stadtverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 5. die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands,
 6. die Herstellung des Einvernehmens zur Ein-

- stellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
7. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
 8. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbands,
 9. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.
 10. die politische Information der Mitglieder des Kreisverbands,
 11. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Kreisverbands an die übergeordneten Parteigremien,
 12. die Mitgliederwerbung und -betreuung.
- (8) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters und für die Räte in den kreisangehörigen Städten. Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Landrats sowie für den Kreistag ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Aufstellung von Bewerbern zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
- (9) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.
- (10) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen, deren Mitglieder nicht CDU-Mitglieder sein müssen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes ein.
- (2) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Organe. Der Kreisparteitag kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Kreisvorsitzende kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise mit dem Recht teilnehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen. Im Verhinderungsfall kann er einen seiner Stellvertreter oder notfalls auch ein anderes Kreisvorstandsmitglied hiermit beauftragen.

§ 23 Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach Weisungen des zuständigen Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 24 Mitgliederversammlungen der Stadtverbände und Ortsverbände

- (1) Der Mitgliederversammlung eines Stadtverbands gehören alle Mitglieder des betreffenden Stadtverbands an. Der Mitgliederversammlung eines Ortsverbands gehören alle Mitglieder des betreffenden Ortsverbands an.
- (2) Die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann eine Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung eines Stadtverbands muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens zwei der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens zwanzig Prozent seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Mitgliederversammlung eines Ortsverbands muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung eines Stadtverbands bzw. Ortsverbands ist zuständig für
 1. alle das Interesse des Stadtverbands bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtverbands bzw. Ortsverbands,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Mitgliederbeauftragten, der CDU-Ratsfraktion sowie der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstands.
 5. Wahl des Vorstands,
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsit-

zende des Stadtverbands bzw. Ortsverbands auf Lebenszeit zu wählen.

§ 25 Stadtverbandsvorstand (Zusammensetzung und Zuständigkeiten)

- (1) Dem Stadtverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
als von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
1. der Vorsitzende,
 2. die bis zu 4 stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schatzmeister
 4. ggf. der stellvertretende Schatzmeister
 5. ggf. der Schriftführer
 6. ggf. der Geschäftsführer,
 7. ggf. der Pressesprecher,
 8. der Mitgliederbeauftragte,
 9. bis zu 20 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),
sowie kraft ihres jeweiligen Amtes
 10. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion,
 11. der Bürgermeister bzw. der stellvertretende Bürgermeister, sofern dieser dem Stadtverband angehört,
 12. die Beigeordneten, sofern diese dem Stadtverband angehören.
- Die Anzahl der nach Punkt 2 und 6 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Mitgliederversammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.
Der Stadtverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) An den Sitzungen des Stadtverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder oder Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
1. der/die Ehrenvorsitzende(n),
 2. die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 3. die Vorsitzenden der im Stadtverband gebildeten Gliederungen der Vereinigungen und Sonderorganisationen.
- Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtverbandsvorstands können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der geschäftsführende Stadtverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer/Geschäftsführer sowie dem Mitgliederbeauftragten.
- (5) Der Anteil der nicht von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (6) Der Stadtverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche

einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn mindestens zwei Ortsverbände oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

- (7) Der Stadtverbandsvorstand führt die Geschäfte des Stadtverbands. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Stadtverbands gebunden.
Ihm obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadtverbands,
 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
 4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsverfammlungen,
 5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband
 6. die Beschlussfassung über die Budgetplanung des Stadtverbands,
 7. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
 8. die politische Information der Mitglieder des Stadtverbands,
 9. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Stadtverbands an die übergeordneten Parteigremien,
 10. die Mitgliederwerbung und -betreuung.
- (8) Der Stadtverbandsvorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen, deren Mitglieder nicht CDU-Mitglieder sein müssen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Stadtverbandsvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26 Ortsverbandsvorstand (Zusammensetzung und Zuständigkeiten)

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
als von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
1. der Vorsitzende,
 2. die bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. ggf. der Schatzmeister
 4. ggf. der stellvertretende Schatzmeister
 5. ggf. der Schriftführer
 6. ggf. der Geschäftsführer
 7. der Mitgliederbeauftragten,
 8. bis zu 20 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),
Die Anzahl der nach Punkt 2 und 4 zu besetzen-

den Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

Der Ortsverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

- (2) An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstands nimmt/nehmen der/die Ehrenvorsitzende(n) in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil. Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstands können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (5) Der Ortsverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend, soweit ein solcher gebildet wurde. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (6) Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbands. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverbands gebunden.

Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsverbands,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsverfammlungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband und mit dem Stadtverband
6. die politische Information der Mitglieder des Ortsverbands,
7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Ortsverbands an die übergeordneten Parteigremien,
8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

F. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 27 Kreisvereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
2. Frauen-Union (FU),
3. Junge Union (JU),
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV),
7. Senioren-Union (SU),
8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).

§ 28 Zuständigkeiten der Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind der organisatorische Zusammenschluss von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Kreispartei. Sie haben eigene Satzungen (§ 39 Statut der CDU Deutschlands), die – wie auch alle Änderungen der Satzungen – der Genehmigung durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedürfen.
- (3) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.
- (4) Dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Kreisvereinigungen und deren nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.
- (5) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

§ 29 Sonderorganisationen

- (1) Im Kreisverband besteht als Sonderorganisation der Kreisagrararusschuss.
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den

jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.

- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.

G. Verfahrensordnung

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind und deren Mitgliedsrechte nicht gemäß § 7 Abs. 2 ruhen.
- (6) Für Sitzungen von Organen und Gremien auf Kreisverbandsebene sollen die jeweiligen Vorsitzenden konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 31 Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Vi-

deokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise abschließen.

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 33 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Gesetz, Satzung oder Verfahrensordnung vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.
- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlos-

sen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 34 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.
- (3) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister sowie der Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Absatz 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Er-

satzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

- (7) Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 35 Kandidatenaufstellung zu öffentlichen Wahlen

- (1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbands.
- (2) Bei Bundestags- und Landtagswahlen gilt für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern in Wahlkreisen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands sowie für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Mitgliederprinzip. Umfasst das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises mehrere Landtags- oder Bundestagswahlkreise, werden die Wahlkreisbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Rhein-Erft-Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gemäß § 18 Absatz 4 Landeswahlgesetz NRW bzw. § 21 Absatz 2 Bundeswahlgesetz gewählt.
- (3) Bei Europawahlen gilt für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Mitgliederprinzip.
- (4) Bei Kommunalwahlen gilt für die auf Ebene des Kreisverbands durchzuführende Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Landrats, für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber/-ersatzbewerber und Reservelistenbewerber/-ersatzbewerber für die Kreistagswahl und für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zur 60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Verbandsversammlung des LVR das Mitgliederprinzip. Ebenso gilt das Mitgliederprinzip für die Versammlungen in den Stadtverbänden zur jeweiligen Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters sowie für die jeweilige Aufstellung der Wahlbezirksbewerber/-ersatzbewerber und Reservelistenbewerber/-ersatzbewerber für die Stadtratswahl.
- (5) Der Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern zu übergeordneten Vertreterversammlungen liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahlen zugrunde.
- (6) Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Mitgliederversammlungen gilt – ggfls. in Abweichung von den in dieser Satzung

für die Sitzungen von Organen der verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen – die in der Verfahrensordnung des Landesverbands für das jeweilige Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.

§ 36 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer/Protokollanten zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 37 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentliche und verkürzte Einladungsfristen:
 1. Kreisparteitag: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tage,
 2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit zwei Tage,
 3. Mitgliederversammlung jedes Stadtverbands: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tage,
 4. Stadtverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit zwei Tage.
 5. Mitgliederversammlung jedes Ortsverbands: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tage,
 6. Ortsverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit zwei Tage.

Für Versammlungen im Rahmen von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen gelten hiervon abweichend gemäß § 35 Absatz die in der Verfahrensordnung des Landesverbands für das jeweilige Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehenen einheitlichen Fristen.
- (2) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitträgen des Kreisvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (3) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorstände der Stadt- sowie der Ortsverbände,
 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. mindestens 10 Mitglieder.
- (5) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind.

- (6) Der Kreisvorstand berichtet über die Umsetzung der vom Kreisparteitag gefassten Beschlüsse und über die Behandlung der vom Kreisparteitag an einzelne Adressaten überwiesene Anträge, in der Regel auf dem jeweils folgenden Kreisparteitag.
- (7) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 5 Werktage.

§ 38 Wählbarkeit, Wahlperiode, Amtsbezeichnungen

- (1) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- (2) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 39 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zur CDU oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vertretungsfall muss sichergestellt sein, dass mindestens ein weiteres Mitglied, wenigstens eines der stellvertretenden Mitglieder, ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglie-

der des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (6) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 40 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich etwaigen weiteren, satzungsmäßig festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge),
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU usw.,
 3. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO CDU Deutschlands),
 4. sonstige Einnahmen.
- (2) Für den Beitragseinzug ist ausschließlich der Kreisverband zuständig.
- (3) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die Bundes- und Landespartei.

§ 41 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister, stellvertretenden Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.
- (3) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Rechnungsjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Jahresbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Zur Beratung und Unterstützung ist eine Finanz- und Strukturkommission einzusetzen. Die Mitglieder und der Kommissionsvorsitzende, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden CDU-

Kreisvorstandes sein dürfen, werden vom Kreisvorstand bestellt. Dabei sind alle Stadtverbände sowie die Kreisvereinigungen zu berücksichtigen.

- (6) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes und übergeordneter Gliederungsstufen.

§ 42 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung und Rechnungslegung des Kreisverbandes sowie der Stadtverbände und deren Untergliederungen sowie der Vereinigungen ist am Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen. Die Mitglieder des geschäftsführenden CDU-Kreisvorstandes und der CDU-Kreisgeschäftsführer können der Prüfung beiwohnen. Der Prüfungsbericht des Kreisverbandes ist dem Kreisparteitag, die Prüfungsberichte der Untergliederungen sind den Mitgliederversammlungen vorzulegen.
- (2) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied eines Organs oder Parteiangestellter ist oder es in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.
- (3) Der Kreisvorstand kann die Kassen- und Rechnungsführung der ihm nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.
- (4) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von 10 Tagen der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und wird dort für die Zeit von 10 Jahren aufbewahrt.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch den Rechnungsprüfern aller Untergliederungen.

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Kreisvorsitzende oder einer der Stellvertreter.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 45 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für

Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 46 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer, der vom Landesverband gemäß §28 Abs.1 Ziff.7 der Satzung der CDU NRW angestellt wird.
- (2) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die Erledigung der dringlichen Geschäfte obliegt dem Kreisvorsitzenden, dem geschäftsführenden Kreisvorstand und dem Kreisgeschäftsführer.

§ 47 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn eine Urabstimmung auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag stattfindet.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Die Abstimmung ist geheim.

§ 48 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur für partei- oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 49 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein. Ihr Wortlaut ist den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem Kreisparteitag bekannt zu geben, wenigstens über die Homepage des Kreisverbandes.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisver-

bandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch den Generalsekretär.

§ 50 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und die der Satzung der CDU NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadtverbände und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

§ 51 Bestandteile dieser Satzung

- (1) Bestandteile dieser Satzung sind:
 1. die Finanz- und Beitragsordnung,
 2. die Geschäftsordnung für Kreisparteitage,
 3. die Verfahrensordnung der CDU NRW zur Aufstellung von Kandidaten.
- (2) Die Bestandteile der Satzung nach §51 Abs.1 Ziff.1 u.2 sind vom Kreisparteitag der CDU Rhein-Erft zu beschließen.

Die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen und die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Landes NRW sind hier nicht abgedruckt. Diese können über das CDU-Center Rhein-Erft bezogen werden.

§ 52 Personenbezeichnungen

In dieser Satzung wird für Personenbezeichnungen ausschließlich das geschlechtsneutrale generische Maskulinum verwendet, das weibliche Personen ausdrücklich mit einbezieht.

§ 53 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die CDU NRW in Kraft.

Letzte Änderung: Kreisparteitag am 23.09.2023; rückwirkend genehmigt durch die CDU NRW mit Schreiben vom 16.10.2023

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes unter Berücksichtigung seines Einkommens auf Basis der vom Bundesparteitag beschlossenen Richtwerte.
Demnach gilt:
 - a) Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
 - b) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
 - c) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen.
- (3) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden gemäß § 5, Abs. 6 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW für die Dauer des ersten Jahres die Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Orts- und Stadtverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Kreis-, den Landes- und Bundesverband abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Mandatsträgerbeiträge und andere regelmäßige ähnliche Beiträge können nicht gestundet, erlassen oder ermäßigt werden.

§ 2 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge)

- (1) Die in der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW genannten Amts- und Mandatsträger, darunter insbesondere CDU-Abgeordnete im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und im Landtag von Nordrhein-Westfalen, entrichten ihre jeweiligen in Anlage I der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW festgelegten Sonderbeiträge direkt an den CDU-Landesverband.
- (2) CDU-Abgeordnete in der Landschaftsversammlung Rheinland entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 15 Prozent der Aufwandsentschädigung an die CDU Rhein-Erft. Über kommunale Vertretungskörperschaften entsandte Mitglieder in Selbstverwaltungsorganen und in Aufsichtsräten, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Sonderbeiträge in Höhe von 15 Prozent der Aufwandsentschädigung o.ä. an die CDU Rhein-Erft. Mitglieder im Regionalrat Köln, die der CDU Rhein-Erft angehören, entrichten ihre

Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 15 Prozent der gezahlten Aufwandsentschädigung an die CDU Rhein-Erft.

- (3) Der Landrat, sofern er CDU-Mitglied ist, entrichtet seinen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft.
- (4) Kreisdirektoren und Kreisdezenten, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft.
- (5) Bürgermeister, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft. Beigeordnete, die CDU-Mitglieder sind, entrichten ihre Sonderbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft. CDU-Mitglieder, die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder o.ä., in Unternehmen, die sich im Eigentum oder Teileigentum o.ä. der öffentlichen Hand befinden, entrichten ihre Sonderbeiträge in Höhe von 3 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes an die CDU Rhein-Erft.
- (6) Ratsmitglieder und Kreistagsmitglieder, die Mitglieder einer CDU-Fraktion sind, entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge in Höhe von 15 Prozent der gezahlten Aufwandsentschädigung auf Basis der Höchstbeträge (Höchstbetragsregelung nach Entschädigungsverordnung NRW [EntschVO NRW] in der jeweils gültigen Fassung) an die CDU Rhein-Erft.
- (7) Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge) sind nach Erhalt der jeweiligen Aufwandsentschädigung, Gehälter o.ä. fällig.
- (8) Die Gesamtsumme der Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 5 FBO wird zwischen Kreisverband und Stadtverbänden hälftig aufgeteilt. Die Stadtverbände garantieren den Anteil des Kreisverbandes.

§ 3 Zuwendungen

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils zuwendet und damit persönliche Vorteile verfolgt (Dankeschön- bzw. Erwartungsspenden).
- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 Euro pro Zuwendender pro Kalenderjahr übersteigen, ist unzulässig. Barspenden dürfen ausschließlich von Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes bzw. von hauptamtlichen Mitarbeitern der CDU

Rhein-Erft entgegengenommen werden. Anonyme Spenden sind nur bis zu einer Höhe von 500 Euro zulässig. Spenden über 2.500 Euro sind – nach Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden, den Kreisschatzmeister und den Vorsitzenden der Finanz- und Strukturkommission – unverzüglich der CDU NRW zu melden. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge (Sonderbeiträge) an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen und satzungsrechtlichen Regelungen verinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

- (3) Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an ein von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied annehmen. Dies sind die Schatzmeister, die für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Barspenden sind unverzüglich und unmittelbar – mit allen erforderlichen Angaben – den in Abs. 2 genannten Funktionsträgern bar zu übergeben.
- (4) Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen kommunaler Vertretungen sind unzulässig. Gleiches gilt für Spenden politischer Stiftungen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung oder auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung). Des Weiteren sind Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes unzulässig, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundge-

setzes, eines Bürgers der Europäischen Union (EU) oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50% im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der EU befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist, unmittelbar der CDU Rhein-Erft zufließen, es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die CDU Rhein-Erft oder eine ihrer Untergliederungen weiterzuleiten, sind ebenfalls unzulässig. Unzulässig sind auch Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25% übersteigt.

- (5) Jede Zuwendung an die CDU Rhein-Erft ist dem Zuwendungsgeber mit einer Zuwendungsbescheinigung zu bestätigen.
- (6) Aus der Spendenbescheinigung von Sach-, Werk-, und Dienstleistungen müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10 Abs. 3 EStG ersichtlich sein.
- (7) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1, Nr. 4, S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10 Abs. 3, S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6, Abs. 1, Nr. 4, S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Geschäftsordnung für Kreisparteitage

§ 1 Ort und Zeitpunkt

Im Rahmen der Satzung bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt der Kreisparteitage.

§ 2 Einladung

Die Einladung erfolgt für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

§ 3 Form und Fristen

- (1) Ort und Zeitpunkt eines ordentlichen Kreisparteitages sollen zwei Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgesehener Tagesordnung. Sie muss zwei Wochen vorher allen Mitgliedern der CDU Rhein-Erft zugesandt werden.

- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, im Hinblick auf außergewöhnlich wichtige Ereignisse einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen. In diesem Fall ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist wird auf fünf Tage verkürzt.

§ 4 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

- (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium gewählt werden. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst; der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Initiativanträgen – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 7 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.

§ 8 Beratung

- (1) Der Tagungsleiter stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so schließt der Tagungsleiter die Beratung. Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen; der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei mehreren vorliegenden Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, stellt der Tagungsleiter in Einvernehmen mit der Versammlung fest. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Kreisparteitag.

§ 9 Wortmeldungen

Der Tagungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste. Höchstens einem Mitglied des Kreisvorstandes kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 10 Antragsberatung

- (1) Sachanträge sind entweder Hauptanträge oder Änderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind dem Kreisvorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Parteitag in Textform in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie sollen bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages mit Begründung den Mitgliedern zugesandt werden, die ihre Teilnahme bestätigt haben. Ausnahmen kann der Kreisparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen.
- (3) Antragsberechtigt für den Kreisparteitag sind:
 1. CDU-Kreisvorstand,
 2. Vorstände der CDU-Orts-, und Stadtverbände,
 3. Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. mindestens 10 Mitglieder.
- (4) Änderungsanträge betreffen die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das Gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist außer den in Absatz 3 genannten Organen jedes Mitglied.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung; persönliche Erklärung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluss der Debatte,
 3. auf Schluss der Rednerliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 7. auf Schluss der Sitzung.
- (2) Der Tagungsleiter erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführung des gerade Sprechenden. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit für jeden der beiden beträgt höchstens fünf Minuten.
- (3) Der Tagungsleiter kann nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 12 Anwendung

Die Geschäftsordnung gilt entsprechend auch für die Arbeit von Arbeitskreisen und für die Vorsitzenden der Arbeitskreise.